

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 03.2 Ergänzung eines Kombinationsstudiengangs durch die Aufnahme weiterer Teilstudiengänge
Studiengang: Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, B.Ed.
Hochschule: Universität Paderborn
Standort: Paderborn
Datum: 22.09.2022

Teilstudiengänge:

Mathematik, B.Ed.

Begutachtungsfrist: 01.04.2023 - 31.03.2031

Informatik, B.Ed.

Begutachtungsfrist: 01.04.2023 - 31.03.2031

1. Entscheidung

Mathematik, B.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Informatik, B.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

3. Begründung

Mathematik, B.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass der Studiengang teilweise sehr hohe Abbruchquoten aufweist und begrüßt die von der Hochschule bereits ergriffenen Maßnahmen zur Evaluierung und Einordnung der Gründe. Zugleich greift der Akkreditierungsrat die Empfehlung der Gutachtergruppe auf und verbindet seine Entscheidung mit dem Hinweis an die Fachvertreterinnen und Fachvertreter der Mathematik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen für die einzelnen Module im ersten Teil des Studiums zu erheben, wo die Anfangsschwierigkeiten für die Studierenden konkret liegen und wie sie noch besser unterstützt werden können, um entsprechend gegensteuern zu können.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgendem Hinweis: Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den vorliegenden Teilstudiengang in der vorgelegten Form – soweit nicht schon geschehen – wie angekündigt in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

Informatik, B.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass der Studiengang teilweise sehr hohe Abbruchquoten aufweist und begrüßt die von der Hochschule bereits ergriffenen Maßnahmen zur Evaluierung und Einordnung der Gründe. Zugleich greift der Akkreditierungsrat die Empfehlung der Gutachtergruppe auf und verbindet seine Entscheidung mit dem Hinweis an die Fachvertreterinnen und Fachvertreter der Informatik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen bzw. das Lehramt an Berufskollegs Gesamtschulen für die einzelnen Module im ersten Teil des Studiums zu erheben, wo die Anfangsschwierigkeiten für die Studierenden konkret liegen, um entsprechend gegensteuern zu können.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgendem Hinweis: Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den vorliegenden Teilstudiengang in der vorgelegten Form – soweit nicht schon geschehen – wie angekündigt in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am

Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

